

7.6.1984

- 1 -

E H C W I K I - M U E N S I N G E N

WICHTRACH / KIRCHDORF / MUENSINGEN

S T A T U T E N

I. NAME UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen "EHC Wiki-Münsingen", Wichtrach, Kirchdorf und Münsingen besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2
- 1) Der Verein bezweckt die Ausübung des Eishockeysports, die Förderung des Nachwuchses und der Kameradschaft.
 - 2) Er veranstaltet Anlässe, die den Interessen des Vereins förderlich sind.
 - 3) Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SEHV) und des Kant. Bernischen Eishockeyverbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3
- 1) Der Verein besteht aus:
 - Aktivmitgliedern (Aktive, Junioren, Novizen, Funktionäre)
 - Passivmitgliedern (Passive, Supporter, Gönner und Sponsoren)
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - 2) Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden.
 - 3) Als Novizen können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SEHV im Novizenalter stehen und den Eishockeysport aktiv ausüben. Sie üben keine statutarischen Rechte aus.
 - 4) Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich für den Eishockeysport interessieren oder die den Verein unterstützen wollen.
 - 5) Zu Freimitgliedern können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden: Aktivmitglieder nach 15-jähriger Vereinszugehörigkeit, frühestens bei Vollendung des 30. Altersjahres.
 - 6) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein während längerer Zeit in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.
 - 7) Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (Mitgliederbeitrag) befreit.
 - 8) Die bisherigen Mitgliedschaften der beiden Vereine EHC Wiki und SC Münsingen werden übernommen.

AUFNAHME

- Art. 4
- 1) Ueber die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Anmeldung.
 - 2) Aufnahme gesuche unmündiger Bewerber bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- 3) Mit dem Eintritt verpflichtet sich das Mitglied zu Anerkennung der Vereinsstatuten und -beschlüsse sowie der einschlägigen Bestimmungen des SEHV.
- 4) Im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des SEHV und der vorliegenden Statuten kann der Vorstand insbesondere für Aktivmitglieder und Junioren abweichende Bestimmungen erlassen.

AUSTRITT

- Art. 5
- 1) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit schriftlich erfolgen, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
 - 2) Austritt und Freigabe aktiver Spieler richten sich aber in allen Fällen nach den einschlägigen Bestimmungen des SEHV.
 - 3) Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann erst nach dessen Demission und nach Decharge-Erteilung durch die Hauptversammlung genehmigt werden.

AUSSCHLUSS

- Art. 6
- 1) Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Verein ausgeschlossen werden.
 - 2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursmöglichkeit an der Hauptversammlung. Er bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

III. BEITRAEGE

- Art. 7
- 1) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung festgesetzt.
 - 2) Die Beiträge werden jeweils am 1. September fällig.

IV. ORGANISATION UND TAETIGKEIT

- Art. 8
- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- Art. 9
- 1) Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins

- 2) Jährlich findet im Frühjahr eine ordentliche Hauptversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand angesetzt werden. Sie können auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Publikation im Cluborgan, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.
- 4) Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Art. 10 Der Hauptversammlung obliegen folgende obligatorischen Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Ablage der Jahresrechnung durch den Kassier, Revisorenbericht und Genehmigung durch die Versammlung
4. Mitgliedermutationen und Festsetzung der Mitgliederbeiträge durch die Versammlung
5. Wahl des Vorstandes und einer der beiden Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren
6. Vorlage des Budgets und des Finanzplanes
7. Ehrungen
8. Beschlussfassung über weitere vom Vorstand, der TK oder von Mitgliedern eingereichten Anträge

- Art. 11
- 1) Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, die Totalrevision der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 2) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
 - 3) Stimmvertretung ist nicht gestattet.
 - 4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich vom Vorstand oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt wird.

DER VORSTAND

- Art. 12 1) Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
- Vereinspräsident
 - mindestens einem Vize-Präsidenten
 - Sekretär
 - TK-Präsident
 - Finanzchef
 - einem bis drei Beisitzern

- 2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 3) Er ordnet die Besorgung seiner Geschäfte in eigener Kompetenz, erstellt den Finanzplan, arbeitet soweit notwendig Pflichtenhefte aus und ist ermächtigt einzelne Vorstandsmitglieder oder besondere Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Nötigenfalls können auch dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder beigezogen werden.
- 4) Der Vorstand legt die Regelung der rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein fest. Für den EHC Wiki-Münsingen zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vize-Präsidenten in Verbindung mit dem Sachbearbeiter. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, die in den Aufgabebereich eines Sachbearbeiters fallen, hat der betreffende Ressortchef Unterschriftsberechtigung.
- 5) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 7) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind nach dem Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar jedoch nicht verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied zu ersetzen. Er erstattet hierüber an der nächsten Hauptversammlung Bericht.
- 9) Ueber die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

DIE TECHNISCHE KOMMISSION (TK)

- Art. 13
- 1) Die technische Kommission (TK) besteht aus dem von der Hauptversammlung gewählten TK-Präsidenten (Vorstandsmitglied) und einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören müssen. Die TK konstituiert sich selbst.
 - 2) Die TK organisiert, leitet und beaufsichtigt den eigentlichen Spielbetrieb.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 14
- 1) Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung und erstatten dieser schriftlich Bericht.
 - 2) Die Jahresrechnung muss mindestens von zwei Rechnungsrevisoren geprüft werden.
 - 3) Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr einen der beiden Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten für die Dauer von zwei Jahren.

V. DAS RECHNUNGSJAHR

Art. 15 Das Rechnungsjahr des EHC Wiki-Münsingen beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

VI. HAFTUNG DER MITGLIEDER

Art. 16 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet der Verein ausschliesslich mit seinem Vermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Klage auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung.

VII. STATUTEN-AENDERUNG

- Art. 17
- 1) Eine teilweise Statutenrevision kann von jeder Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt ist.
 - 2) Eine Totalrevision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder von zwei Dritteln aller Mitglieder, die stimmberechtigt sind, schriftlich verlangt werden. Zu deren Annahme bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 18
- 1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 - 2) Die ausserordentliche Hauptversammlung entscheidet im Falle der Auflösung auch über ein eventuelles Vereinsvermögen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten der bisherigen Vereine EHC Wiki und SC Münsingen. Alle im Verein integrierten Organe haben ihre Reglemente und Ordnungen derjenigen des Gesamtvereins anzupassen.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juni 1984 genehmigt.

Der Präsident: Max Bucher

Der Sekretär : Ueli Marti